

§ 11a VKrG Informationen zur Änderung der Bedingungen des Kreditvertrags

VKrG - Verbraucherkreditgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 21.03.2025

§ 11a.

Vor der Änderung der Bedingungen des Kreditvertrags hat der Kreditgeber dem Verbraucher folgende Informationen mitzuteilen:

1. 1.eine klare Beschreibung der vorgeschlagenen Änderungen und gegebenenfalls des Erfordernisses des Einverständnisses des Verbrauchers oder der gesetzlich eingeführten Änderungen;
2. 2.den zeitlichen Rahmen für die Umsetzung der in Z 1 genannten Änderungen;
3. 3.die Beschwerdemöglichkeiten, die dem Verbraucher gegen die in Z 1 genannten Änderungen zur Verfügung stehen;
4. 4.die Frist, innerhalb derer eine solche Beschwerde eingelegt werden kann;
5. 5.die Bezeichnung und die Anschrift der zuständigen Behörde, bei der der Verbraucher diese Beschwerde einreichen kann.

In Kraft seit 18.03.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at